

Brüssel, den 1.12.2022
SWD(2022) 389 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

Evaluierung der Beihilfenvorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Gesundheits- und Sozialbereich und der De-minimis-Verordnung für DAWI

{SWD(2022) 388 final}

1. Hintergrund und Ziele

2012 traten spezifische Vorschriften für staatliche Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) – das sogenannte DAWI-Paket von 2012 – in Kraft. Das DAWI-Paket von 2012 besteht aus der DAWI-Mitteilung¹, dem DAWI-Beschluss², dem DAWI-Rahmen³ und der De-minimis-Verordnung für DAWI⁴.

Das DAWI-Paket von 2012 zielte darauf ab, grundlegende Begriffe zu klären, die für die Anwendung der Beihilfenvorschriften auf DAWI relevant sind, und einen diversifizierteren und verhältnismäßigeren Ansatz in Bezug auf eine Vielzahl von DAWI zu ermöglichen. Dabei sollten Art und Umfang der DAWI sowie das Ausmaß, in dem sie eine ernsthafte Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt darstellten, berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund sollte das DAWI-Paket von 2012 die Vorschriften für geringfügige lokale DAWI und für Sozialdienstleistungen vereinfachen.

Mit der im Juni 2019 eingeleiteten Evaluierung soll überprüft werden, inwieweit mit den Vorschriften, die im Rahmen des DAWI-Pakets von 2012 für Gesundheits- und Sozialdienstleistungen gelten, die Ziele der Klarstellung und Vereinfachung erreicht wurden und ob die Vorschriften – auch angesichts der jüngsten Rechtsprechung der Unionsgerichte und der sektoralen Entwicklungen im Binnenmarkt und auf dem Weltmarkt – noch geeignet sind. Ziel der Evaluierung war es, die Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, den EU-Mehrwert und die Relevanz der DAWI-Vorschriften für Gesundheits- und Sozialdienstleistungen zu analysieren. Im Rahmen der Evaluierung sollte ferner geprüft werden, wie die De-minimis-Verordnung für DAWI angewandt wird. Die Kommissionsdienststellen sammelten Nachweise, um festzustellen, wie gut die Vorschriften seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2012 funktioniert haben.

2. Methodik

Für die Evaluierung wurden Daten aus verschiedenen Quellen herangezogen. Die Kommissionsdienststellen holten im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Stellungnahmen von Interessenträgern und im Rahmen einer gezielten Konsultation Stellungnahmen der Mitgliedstaaten ein. Eine Sachverständigenstudie lieferte zusätzliche Daten zu Gesundheitswesen und sozialem Wohnungsbau.

Darüber hinaus beinhaltet die Evaluierung auch die eigene Analyse der Kommissionsdienststellen, die sich auf eine Reihe von Elementen stützt, wie vorhandene

¹ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 4).

² Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

³ Mitteilung der Kommission – Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 15).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).

Studien, die Beschlusspraxis der Kommission, interne Statistiken und Daten aus den von den Mitgliedstaaten alle zwei Jahre vorgelegten DAWI-Berichten.

3. Feststellungen

Wirksamkeit: Das DAWI-Paket von 2012 scheint wirksam zu sein. Das DAWI-Paket von 2012 ermöglichte in der Tat eine Vereinfachung, beispielsweise durch die Einführung einer DAWI-spezifischen De-minimis-Verordnung. Außerdem wurden bestimmte grundlegende Begriffe klargestellt, die für die Anwendung der DAWI-Vorschriften relevant sind. Die Evaluierung scheint jedoch darauf hinzuweisen, dass noch Raum für Verbesserungen besteht, insbesondere mit Blick auf die Klärung bestimmter Begriffe wie wirtschaftliche/nichtwirtschaftliche Tätigkeit, Auswirkungen auf den Handel, angemessener Gewinn, Marktversagen und sozialer Wohnungsbau. Darüber hinaus scheint es möglicherweise erforderlich zu sein, den De-minimis-Höchstbetrag für DAWI zu überprüfen und die De-minimis-Verordnung für DAWI an die allgemeine De-minimis-Verordnung⁵ anzupassen.

Effizienz: Die De-minimis-Verordnung für DAWI und der DAWI-Beschluss von 2012 scheinen sich positiv auf die Verringerung des Verwaltungsaufwands ausgewirkt zu haben. Es scheint jedoch noch Raum für Verbesserungen zu geben, um diesen Aufwand weiter zu verringern, insbesondere im Hinblick auf die Überwachung der De-minimis-Verordnung für DAWI und die Transparenzanforderungen. Die Evaluierung deutet auch darauf hin, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Anwendung der durch die DAWI-Vorschriften festgelegten Anforderungen gesenkt werden sollten.

Kohärenz: Die Beihilfevorschriften, die im DAWI-Paket von 2012 enthalten sind, scheinen in sich kohärent zu sein, wobei jedoch einige potenzielle Unstimmigkeiten mit anderen Vorschriften festgestellt wurden, z. B. mit der Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe⁶. Darüber hinaus waren die allgemeine und die DAWI-spezifische *De-minimis*-Verordnungen nicht vollständig aufeinander abgestimmt, hinsichtlich des Begriffs des „einzigen Unternehmen“, der Bestimmungen zu Fusionen und Übernahmen und der Anwendung der De-minimis-Vorschriften auf Unternehmen in Schwierigkeiten zu bestehen.

EU-Mehrwert: Die Interessenträger erkannten den EU-Mehrwert der DAWI-Vorschriften, die Gegenstand der Evaluierung sind, an, und es besteht allgemeines Einverständnis darüber, dass das DAWI-Paket von 2012 eine bessere Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bewirkt hat, wenngleich mehr methodische Orientierungshilfen seitens der Kommission begrüßt würden. Aus der Evaluierung geht ferner hervor, dass das DAWI-Paket von 2012 ein stabiles rechtliches Umfeld für die Mitgliedstaaten schaffen konnte.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1). Bitte beachten Sie, dass die Kommission vorschlägt, die allgemeine *De-minimis*-Schwelle zu überarbeiten, um sie an den aktuellen wirtschaftlichen Kontext anzupassen, und vorgeschlagen hat, die Transparenzanforderungen zu verbessern – diese Änderungen werden derzeit in Form eines Entwurfs einer allgemeinen *De-minimis*-Verordnung öffentlich konsultiert (siehe https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2022-de-minimis_en).

⁶ Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).

Relevanz: Die Ziele des DAWI-Pakets von 2012 erscheinen weitgehend angemessen und entsprechen der heutigen (EU-Binnen-)Marktsituation. Die potenziellen Auswirkungen und Unsicherheiten der COVID-19-Krise und des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine können jedoch noch nicht vollständig evaluiert werden. Die Evaluierung ergab ferner, dass weitere Anpassungen in Betracht gezogen werden könnten, um den Bedürfnissen der Interessenträger in vollem Umfang gerecht zu werden, wie etwa die Anerkennung von in der sogenannten „Sozialwirtschaft“ tätigen Wirtschaftsbeteiligten in den DAWI-Vorschriften oder die Anerkennung hochwertiger Dienstleistungen.

4. Schlussfolgerungen

Aus der Evaluierung geht hervor, dass das DAWI-Paket von 2012 in Bezug auf Gesundheits- und Sozialdienstleistungen im Großen und Ganzen seinen Zweck erfüllt. Die Evaluierung zeigt jedoch auch, dass eine weitere Klärung bestimmter Begriffe wünschenswert ist, entweder in Bezug auf den Begriff der staatlichen Beihilfe (d. h. wirtschaftliche/nichtwirtschaftliche Tätigkeit, Auswirkungen auf den Handel) oder auf Begriffe im Zusammenhang mit den DAWI-Vorschriften (z. B. angemessener Gewinn, Marktversagen usw.).

Darüber hinaus ergab die Evaluierung, dass eine Angleichung der De-minimis-Verordnung für DAWI an die allgemeine De-minimis-Verordnung und eine Anpassung des De-minimis-Höchstbetrags für DAWI in Erwägung gezogen werden könnten.